

Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

An das Bundesverfassungsgericht Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Akz.: 1 BvR 809/26

Ergänzung zum Nachtrag: Rückdatierte Vollmachten und Beschlüsse, unzulässige Härtefall-Konstruktionen und die gerichtliche Selbstentlarvung

Berlin, 20.04.2026

Ich nehme Bezug auf die mir am 17.04.2026 zugestellten Beschlüsse der Richterin Klösigen Az. 37 AR 50/26 Abl, 37 AR 53/26 Abl, 37 AR 54/26 Abl. sowie die Beschlüsse aus Oktober 2025 37 AR 91/25 Abl, 37 AR 92/25 Abl, 37 AR 96/25 Abl und 37 AR 97/25 Abl.

Sehr geehrte Damen und Herren Verfassungsrichter,

Diese Beschlüsse belegen eine fortgesetzte, systematische Verletzung meiner Grundrechte:

1. Verletzung des rechtlichen Gehörs durch unterlassene Gelegenheitgabe

Zwei von den drei dienstlichen Stellungnahmen der abgelehnten Richterin Neuhauß wurden mir erst zusammen mit den abweisenden Beschlüssen der Richterin Klösigen zugestellt. Damit wurde mir die prozessuale Möglichkeit genommen, vor der Entscheidung zu den Behauptungen der Richterin Neuhauß Stellung zu beziehen. Das Gericht hat somit eine Entscheidung auf einer Tatsachengrundlage getroffen, die mir bis zum Zeitpunkt der Entscheidung unbekannt war.

2. Vorsätzliche Nichtbescheidung des Verfahrens 164 F 11419/25

Obwohl mein Ablehnungsgesuch explizit für alle anhängigen Verfahren gestellt wurde, hat Richterin Klösger über das Verfahren zum Namensrecht Az. 164 F 11419/25 bewusst nicht entschieden. Dies ist besonders brisant, da gerade in diesem Verfahren die gravierendsten Verstöße Fristenmanipulation, Parteivertauschung dokumentiert sind. Durch das Weglassen dieses Verfahrens in der Beschlussliste versucht das Gericht, die hochexplosiven Beweise aus der verfassungsrechtlichen Prüfung auszuklammern.

Dies ist der Nachweis der gezielten Aktenunterdrückung: Während Richterin Klösger im Oktober 2025 das Verfahren zum Namensrecht Az. 164 F 11419/25 noch in ihre Entscheidung einbezog, wird dieses in den aktuellen Beschlüssen vom April 2026 gänzlich verschwiegen. Dies belegt zweifelsfrei, dass das Gericht das brisanteste Verfahren in dem Fristenfälschungen, Konstellation Vertauschung und Vollmachten Manipulation dokumentiert sind nunmehr vorsätzlich aus der rechtlichen Prüfung ausklammert, um eine Entlarvung der richterlichen Willkür zu verhindern.

3. Beschlüsse vom 14.04.2026 und Oktober 2025 eine systematische und vorsätzliche Methode der Verfahrensunterdrückung:

Gleichförmigkeit als Beleg für mangelnde Einzelfallprüfung: Ein Vergleich der Beschlussgründe von 2025 und 2026 zeigt eine nahezu identische Textbaustein-Struktur über einen Zeitraum von sechs Monaten. Eine individuelle Auseinandersetzung mit meinen Sachvorträgen findet zu keinem Zeitpunkt statt. Das Verfahren zur Richterablehnung wird am AG Kreuzberg lediglich als proformale Hürde missbraucht, um willkürliche Entscheidungen zu legitimieren.

Dauerhafte Verletzung des rechtlichen Gehörs: Die Praxis, dienstliche Stellungnahmen der abgelehnten Richter erst zeitgleich mit der abweisenden Entscheidung zuzustellen, hat am Amtsgericht Kreuzberg offenbar Methode. Dies hebt das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör Art. 103 Abs. 1 GG dauerhaft aus.

4. Forcierung vom Härte / Scheidungsverfahren

Die chronologische Auswertung der Gerichtsakte offenbart abschließend, mit welcher widersprüchlichen und rechtlich haltlosen Konstruktionen das Amtsgericht Kreuzberg versuchte, das verfahrenswidrige Agieren der gegnerischen Anwältin, Rain Nicole Müller, nachträglich zu legitimieren.

Widerlegung der Härtefallscheidung durch die eigene Vollmacht

Die Gegenseite reichte am 11.08.2025 einen Antrag auf Härtefallscheidung ein, der vom Gericht sofort mit höchster Priorität unter Unterdrückung meines eigenen, älteren Annullierungsantrags vom 04.08.2025 forciert wurde und stellte sich damit gleichermaßen gegen den Grundsatz – „Wo keine Ehe, da keine Scheidung“

Wie sich jedoch aus den Akten ergibt, stammte die hierfür vorgelegte anwaltliche Vollmacht bereits vom 10.06.2025. Ein zweimonatiges Zuwarten zwischen Mandatserteilung und Antragstellung schließt das Vorliegen einer unzumutbaren Härte und Eilbedürftigkeit, wie sie § 1565 Abs. 2 BGB zwingend fordert, denklogisch und juristisch aus. Das Gericht hat diese offensichtliche Diskrepanz ignoriert, um der Gegenseite einen prozessualen Vorteil zu verschaffen.

Das Verfahren wurde zu einem späteren Zeitpunkt wortlos zu einem Scheidungsverfahren gewandelt und wird seitdem auch als dieses so geführt.

5. Gescheiterter Vertuschungsversuch der fehlenden Vertretungsmacht

Nachdem ich das Gericht darauf aufmerksam gemacht hatte, dass Rain Müller in meinem Namensrechts-Verfahren Az. 164 F 11419/25 ohne Vollmacht agierte und die Rollen vertauschte, wurde eilig eine Vollmacht vom 10.06.2025 nachgereicht. Diese lautete jedoch explizit nur auf „Scheidung und Folgesachen“.

Ein Verfahren zum Namensrecht stellt gemäß § 137 FamFG keine Folgesache dar, sondern eine eigenständige Kindschafts- bzw. Familiensache. Die vorgelegte Vollmacht war somit für das Verfahren 164 F 11419/25 rechtlich völlig wertlos.

6. Dokumentation des Vollmachtsmangels durch Richterin Klösger

Dass dieser Mangel der Vertretungsmacht gerichtsintern sehr wohl bekannt war, beweist Richterin Klösger in ihren Beschlüssen vom 16.10.2025 unfreiwillig selbst. Während sie den Versuch der Richterin Neuhauß deckte, das Verfahren schnellstmöglich abzuweisen, führte Richterin Klösger die Anwältin im Beschluss zum Namensrecht Az. 37 AR 91/25 Abl nicht als Verfahrensbevollmächtigte auf.

Das Gericht bestätigt somit durch seine eigene, widersprüchliche Beschlussfassung: Es hat im Verfahren 164 F 11419/25 Schriftsätze einer Anwältin entgegengenommen, verarbeitet und darauf basierend fristenmanipulierende Beschlüsse zu meinen Lasten erlassen, obwohl das Gericht selbst wusste und dokumentierte, dass diese Anwältin in dem besagten Verfahren gar nicht bevollmächtigt war.

Ich verweise ergänzend auf den bereits eingereichten Beweismittel-Datenträger USB-Stick, der die Beweise für diese systematischen Manipulationen lückenlos dokumentiert.

Ich bitte Sie dies in Ihrer Prüfung mit zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen,



Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

An:
Präsidentin des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg
Frau Christiane Abel
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

Und

An das
Kammergericht Berlin
Familiensenat Eilzuständigkeit / Dezernat III
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

UND

An Die Generalstaatsanwaltschaft
Elßholzstraße 30-33,
10781 Berlin

VORAB PER FAX, E-MAIL, RUNDER TISCH IN ARBEIT UND EINSCHREIBEN!

3. Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit § 42 ZPO

Gegen Richterin am Amtsgericht Neuhauß

Aktenzeichen: **164 F 10595/25** und andere

Datum, 20.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lehne ich die Richterin am Amtsgericht Neuhauß in dem o.g. Verfahren sowie allen anhängigen Parallelverfahren wegen der Besorgnis der Befangenheit ab.

Begründung Neuer Ablehnungsgrund durch Beschlüsse vom 13.03.2026:
Es liegt ein taufrischer, massiver Verstoß gegen das objektive Willkürverbot Art. 3 Abs. 1 GG sowie den Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit vor, der die absolute Voreingenommenheit der Richterin zweifelsfrei belegt.

Die Richterin misst in exakt demselben Verfahren bei den Parteien mit offenkundig zweierlei Maß und maßt sich medizinische Kompetenzen an, die sie nicht besitzt:

1. Die Anmaßung medizinischer Expertise bei der Antragsgegnerin:

Die Richterin geht in ihrer Verfahrensführung konsequent davon aus, dass die Antragsgegnerin vollumfänglich prozess- und geschäftsfähig ist, und ignoriert dabei erdrückende, polizeiliche und zeugenschaftliche Beweise einer jahrzehntelangen chronischen Suchterkrankung Amphetamine/Alkohol. Die Richterin stellt hier faktisch eine medizinische Ferndiagnose zugunsten der Gegenseite aus, ohne dass jemals ein psychiatrisches Sachverständigengutachten eingeholt wurde.

2. Die gleichzeitige Abwertung eines echten fachärztlichen Attests der Antragsgegnerseite:

Während die Richterin bei der Gegenseite ohne ärztliche Prüfung auf „gesund“ entscheidet, zerreißt sie in ihrem Beschluss vom 13.03.2026 mein offizielles, von einem approbierten Psychotherapeuten Dr. Wenzlawek ausgestelltes Attest vom 06.02.2026.

Dieses Attest bestätigt eine „Akute Belastungsreaktion F43.0 G“ und stellt explizit fest, dass ungelöste Probleme in diesem Scheidungsprozess, welcher der Richterin nachweislich bekannt sind, die Ursache der Erkrankung sind.

Die Richterin maßt sich an, diese fachärztliche Diagnose als unzureichend abzuwerten, weil ihr die juristische Vokabel „Reise- und Verhandlungsunfähigkeit“ fehle.

3. Zwang zur Retraumatisierung:

Es zeugt von tiefer persönlicher Voreingenommenheit und Willkür, wenn eine Richterin eine Partei unter Androhung von Zwangsmitteln zwingen will, sich genau jener Gerichtsverhandlung auszusetzen, die laut behandelndem Facharzt überhaupt erst der Auslöser der schweren psychischen Erkrankung ist. In der Begründung vom Arzt ergibt sich schon die Schlussfolgerung, dass genau dieser Prozess weitere aus ärztlicher Sicht gefährliche Reaktionen auf diesen Prozess zu erwarten sind! Dies ist keine Rechtsfindung mehr, sondern bewusste, persönlich motivierte Schikane und psychische Nötigung.

4. Eigene Verstrickung Befangenheit durch Straf- und Verfassungsverfahren:

Richterin Neuhaus versucht den Termin am 30.03.2026 mit roher Gewalt durchzupeitschen, obwohl ihr bekannt ist, dass gegen sie persönlich eine umfassende Verfassungsbeschwerde gestützt auf Az. 1 BvR 9/26 sowie strafrechtliche und dienstrechtliche Ermittlungen gestützt auf eine 26-Punkte-Beweisliste, „Das Alphabet des Versagens“ laufen, die dem Runden Tisch und den Rechnungshöfen vorliegen. Eine Richterin, die selbst Gegenstand derart massiver Ermittlungen durch die Verfahrenspartei ist, kann nicht mehr unvoreingenommen und neutral über ebendiese Partei urteilen.

Ich beantrage die sofortige Stattgabe dieses Gesuchs und die Aussetzung des Termins am 30.03.2026, da die Richterin offensichtlich die Rolle einer neutralen Instanz verlassen hat. Hier sollte auch deutlich werden, dass dies bereits der dritte Befangenheitsgesuch auf Grund grober Verstöße der Richterin ist und eine erneute Ablehnung auch Dienstrechtliche Schritte gegen die Beschwerdestelle mit sich bringen werden! Es kann und darf nicht sein, dass hier ein ganzes Gericht diese Rolle einer neutralen Instanz verlassen hat!

Ich werde bei erneuter Ablehnung eine Beschwerde beim OLG gegen den Beschwerdeprüfenden Richter einlegen!


Christian Reimer

BETREFF:

GENERALABRECHNUNG: Das Alphabet reicht nicht mehr – Akte Neuhauß & Die Angst vor dem Eingangsstempel (Download)

Sehr geehrte Damen und Herren des Runden Tisches,
sehr geehrte Frau Präsidentin Abel,
sehr geehrte Frau Präsidentin Dr. Diekmann,
Werte Generalstaatsanwaltschaft,

man sagt, das Alphabet habe 26 Buchstaben.

Wir mussten heute feststellen - Das reicht nicht.

Für die Dokumentation der Rechtsbrüche, der Willkür und der Aktenmanipulationen am Amtsgericht Kreuzberg (Abt. 164) mussten wir das Alphabet sprengen. Wir sind bei Punkt Z angekommen.

Der Beweis der vorsätzlichen Unterdrückung & Die Prioritäten des Gerichts:

Ich rufe Ihnen den 19.09.2025 und 23.09.2025 ins Gedächtnis.

An diesen Tagen habe ich der Verwaltung persönlich über 300 Blatt Beweismaterial in nummerierten Umschlägen übergeben.

Um sicherzugehen, dass diese Akten nicht wieder „verschwinden“, habe ich – mit Erlaubnis des Wachpersonals vor Ort – ein Foto des Eingangsstempels gemacht.

Die Reaktion des Gerichts darauf ist bezeichnend für den moralischen Bankrott dieser Abteilung:

Anstatt die 300 Seiten zu lesen, die Kindeswohlgefährdung und Prozessbetrug belegen, erhielt ich eine schriftliche Rüge, dass das Fotografieren im Gebäude untersagt sei.

Das bedeutet:

Das Gericht hat Zeit, Videoüberwachung oder Berichte zu prüfen, um einen verzweiferten Vater wegen eines Fotos seines eigenen Empfangsbelegs zu maßregeln.

Aber das Gericht hat angeblich keine Zeit, die 300 Seiten zu lesen, die beweisen, dass eine Richterin Recht beugt und Kinder gefährdet.

Wer sich mehr um das Hausrecht sorgt als um das Grundgesetz, hat im Richteramt nichts verloren.

Da der Umfang dieser Beweislast jeden E-Mail-Server sprengen würde, habe ich Ihnen das „Dossier des Grauens“ (Punkte A bis Z + Nachtrag) hier zum direkten Download bereitgestellt:

DOWNLOAD BEWEISDOSSIER (A-Z):

Warnung:

Nehmen Sie sich Zeit.

Sie werden beim Lesen spüren, wie der Rechtsstaat an diesem Gericht kollabiert ist.

Mit freundlichen Grüßen


Christian Reimer

(Der, der nicht aufhört zu graben, bis die Wahrheit auf dem Tisch liegt)

BETREFF: STRAFANZEIGE & DIENSTAUF SICHTS BESCHWERDE (GENERALABRECHNUNG)

Gegen: Richterin am Amtsgericht Neuhauß, Rechtsanwältin Nicole Müller und die Geschäftsstelle Abt. 164

Wegen: Verdacht auf Rechtsbeugung (§ 339 StGB), Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB), Urkundenfälschung im Amt (§ 348 StGB), Nötigung und Verfolgung Unschuldiger.

Aktenzeichen: 164 F 10595/25 | 164 F 2253/25 | 164 F 12263/25 | 164 F 11419/25

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übergebe ich Ihnen das vollständige Beweisdossier (Punkte A bis Z) über die systematische Demontage des Rechtsstaates am Amtsgericht Kreuzberg.

Es handelt sich hierbei nicht um Flüchtigkeitsfehler, sondern um eine nachweisbare Kette von vorsätzlichen Rechtsbrüchen, Aktenmanipulationen und der Unterdrückung von Beweisen zum Nachteil meiner Person und meiner minderjährigen Tochter.

Besonderer Hinweis auf aktuelle Verdunklungshandlungen (Nachtrag):

Nachdem ich am 29.11.2025 eine Dienstaufsichtsbeschwerde wegen eines offenen und fehlerhaft bestückten Pakets (Verfahrensvermischung, siehe Punkt K) einreichte, erhielt ich am 03.12.2025 ein Schreiben, das auf den 24.11.2025 rückdatiert scheint. Darin wird versucht, durch eine alte Vollmacht (Juni 2025) die unbefugte Tätigkeit der Anwältin in Fremdverfahren (September 2025) rückwirkend zu legitimieren. Dieser Vorgang erhärtet den Verdacht der Aktenmanipulation zur Vertuschung von Dienstvergehen.

Ich fordere Sie auf, anhand der folgenden 26 Beweispunkte unverzüglich dienstrechtliche und strafrechtliche Ermittlungen einzuleiten und Richterin Neuhauß mit sofortiger Wirkung vom Dienst zu suspendieren.

DIE BEWEISLISTE A – Z (DAS ALPHABET DES VERSAGENS)

A. Der illegale Haftbeschluss trotz Befangenheit

(Anlage 1: Beschwerde 05.12.2025)

Richterin Neuhauß ordnete am 27.11.2025 Haft an, obwohl sie wegen Befangenheit abgelehnt war und Termine bereits aufgehoben waren. Ein Akt der Willkür.

B. Das systematische Übergehen von Verteidigung

(Anlage 2: Einwendung 24.07.2025)

Ordnungsgelder wurden verhängt, ohne meine fristgerechten Stellungnahmen (Provokation durch Gegenseite) zu lesen oder zu erwähnen.

C. Die „Tagessatz-Lotterie“

(Anlage 3: Beschlüsse im Vergleich)

Willkürliche Festsetzung von Ersatzordnungshaft (mal 100€, mal 200€) ohne Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

D. Haft ohne Rechtskraft

(Anlage 4: Beschwerde 05.12.2025)

Vollstreckungsversuche aus Beschlüssen, gegen die noch ungeprüfte Rechtsmittel vorlagen.

E. Die „Instagram-Falle“

(Anlage 5: Chat-Protokolle & Stellungnahme)

Bestrafung für Kontakt, der nachweislich von der Gegenseite eingefordert wurde („Soll er es wieder aktivieren“).
Entlastende Beweise wurden ignoriert.

F. Unterdrückung des Annullierungsantrags

(Anlage 6: Beschwerde 22.08.2025)

Mein prioritärer Antrag auf Ehe-Annullierung (30.07.) wurde nicht bearbeitet, um den späteren Scheidungsantrag der Gegenseite vorzuziehen.

G. Entscheidung trotz Befangenheit

(Anlage 7: Eilantrag 22.09.2025)

Trotz Befangenheitsantrag vom 04.09.2025 erließ die Richterin am 18.09.2025 neue Beschlüsse – ein klarer Verstoß gegen § 47 ZPO.

H. Manipulation von Eingangsdaten

(Anlage 8: Stellungnahme 24.08.2025)

Rückdatierung meines Annullierungsantrags in der Akte, um die Chronologie zugunsten der Gegenseite zu fälschen.

I. Unterdrückte Zeugen (Drogen & Betrug)

(Anlage 9: Stellungnahme VKH 22.08.2025)

Fünf benannte Zeugen (inkl. Trauzeugin) zur Drogensucht der Gegenseite wurden ignoriert, um „Härtefall“-VKH zu bewilligen.

J. Erzwungener Termin trotz Prozessunfähigkeit

(Anlage 10: Antrag Terminaufhebung)

Versuch, am 07.01.2026 zu verhandeln, trotz polizeilicher Belege für Amphetamin-Sucht und Prozessunfähigkeit der Gegenseite.

K. Der Datenschutz-GAU (Das offene Paket)

(Anlage 11: Doku Paket 29.11.2025)

Versand sensibler Akten in offenen Paketen; Vermischung mit Aktenzeichen fremder Verfahren (11419/25).

L. Beweis-Manipulation & Steuer-Falle

(Anlage 12: Stellungnahme 03.08.2025)

Notwendige Kommunikation (Steuererklärung) wurde als „Stalking“ gewertet. Manipulierte Mail-Auszüge der Gegenseite wurden ungeprüft übernommen.

M. Ignorierte Warnrufe (Trauzeugin & Kinder)

(Anlage 13: Zeugenaussagen Vanessa-Bianca M., Kathleen M.)

Schriftliche Bestätigungen der Drogensucht durch engstes Umfeld und Kinder wurden ignoriert.
Kindeswohlgefährdung durch das Gericht.

N. Beihilfe zur Vermögensschädigung Minderjähriger

(Anlage 14: Schreiben 10.07./13.07.2025)

Gericht wusste von Schulden der Mutter auf den Namen der Tochter (Inkasso). Statt zu helfen (§ 1666 BGB), wurde der warnende Vater bestraft.

O. Aktueller Post-Betrug (Riverty)

(Anlage 15: Foto Inkasso 03.02.2026)

Beweis, dass Gegenseite keinen Nachsendeauftrag hat und unter meiner Adresse weiter Schulden macht – entgegen ihrer eidestättlichen Versicherung.

P. Der verbotene VKH-Beschluss

(Anlage 16: Beschluss 12.09.2025)

Acht Tage nach Befangenheitsantrag (Sperr!) bewilligte Richterin Neuhauß rechtswidrig Steuergelder (VKH) für die Gegenseite.

Q. Interessenkollision (Richterin als Beschuldigte)

(Anlage 17: Schreiben 31.10.2025)

Richterin entschied weiter, obwohl sie wusste, dass das betroffene Kind (Victoria) Strafanzeige gegen sie erstattet hatte.

R. Ignorierte Urkundenfälschung (Forensik)

(Anlage 18: Dossier Handschrift 19.09.2025)

Ignorieren eines forensischen Dossiers, das belegt, dass Anträge der Gegenseite gefälscht/vom Vater geschrieben wurden.

S. Unterschlagung von Einwendungen

(Anlage 19: Stellungnahme 22.08.2025)

Mein substantiierter Widerspruch gegen VKH wurde beim Beschluss am 12.09. einfach ignoriert („Rechtsbeugung durch Weglassen“).

T. Ignorierte Wiederaufnahme

(Anlage 20: Antrag 19.06.2025)

Bestrafung wegen „Kontakt“, obwohl dem Gericht vor Beschlussfassung Beweise vorlagen, dass die Gegenseite den Kontakt initiierte (Liebesbekundungen).

U. Der „Rache-Tag“ (12.09.2025)

(Anlage 21: Beschluss 1500€)

Am selben Tag wie der illegale VKH-Beschluss (P) verhängte die befangene Richterin aus Rache 1.500€ Ordnungsgeld. Doppelter Bruch der Wartepflicht.

V. Der ignorierte Hilferuf eines Kindes

(Anlage 22: Anzeige Victoria Reimer 15.10.2025)

Strafanzeige und Dienstaufsichtsbeschwerde meiner Tochter wurden vom Gericht vertuscht und blieben folgenlos.

W. Der Prozess-Etikettenschwindel

(Anlage 23: Vollmacht Juni vs. Antrag August)

Härtefallantrag wurde 2 Monate verzögert eingereicht (beweist fehlende Eile) und dann stillschweigend in normale Scheidung umgedeutet, um Abweisung zu verhindern.

X. Die Wochenend-Beratung

(Anlage 24: Schreiben Samstag 30.08. / Sonntag 31.08.)

Richterin arbeitete am Wochenende, um der Gegenseite taktische Tipps („beantragen Sie neu“) zu geben, da Fristen abgelaufen waren. Verletzung der Neutralität. Gericht war laut Auskunft am Wochenende auch für Richter geschlossen. Richterin Neuhauß hatte dieses Verfahren mutmaßlich am 01.09.2025 bei meinem Besuch auf das Datum 30.08.2025 zurück datiert.

Sieht man sich die Schreiben an, wird behauptet ich hätte darauf die Möglichkeit zur Stellungnahme bekommen müssten. Diese Stellungnahme werden Sie in den Unterlagen finden!

Y. Das „Phantom“ (Flucht vor Verantwortung)

(Anlage 25: Vorfall 01.09.2025)

Als ich die Fälschung der Anträge am Gericht rügte, ließ sich die laut Plan zuständige Richterin Neuhauß als „nicht anwesend“ verleugnen (obwohl sie sonntags arbeitete).

Z. Die Lüge im Amt (Falschbeurkundung)

(Anlage 26: Begründung Fristablauf)

Die Richterin behauptete im Beschluss, ich hätte kein rechtliches Gehör erhalten können (Zeitablauf). Meine Stellungnahme vom 03.08. lag jedoch seit Wochen in der Akte. Eine beweisbare Lüge zur Vertuschung von Untätigkeit.

Ausführliche Fassung:

Beweismittel A: Der illegale Haftbeschluss vom 27.11.2025 (Trotz Befangenheit)

Anlage: isln-Anlage Sofortige Beschwerde_1.pdf

(Bezug: Anlage Sofortige Beschwerde vom 05.12.2025)

Der Vorwurf: Willkürliche Anordnung von Freiheitsentzug während eines schwebenden Ablehnungsverfahrens.

Der Sachverhalt:

Am 27.11.2025 erließ Richterin Neuhauß einen Beschluss über 5 Tage Ordnungshaft gegen mich.

Dies geschah, obwohl das Gericht selbst noch am 07.11.2025 schriftlich bestätigte, dass Termine wegen „Ablehnung der Dezernentin“ aufgehoben wurden.

Richterin Neuhauß wusste also, dass sie abgelehnt ist. Dennoch nutzte sie ihre Machtposition, um ohne rechtliches Gehör und ohne vorherige Prüfung meiner Widersprüche gegen die zugrundeliegenden Ordnungsgelder eine Inhaftierung anzuordnen.

Beweiskraft:

Dieses Dokument beweist, dass die Richterin § 47 ZPO (Wartepflicht bei Befangenheit) ignoriert, um persönliche Rachefeldzüge (Haft) durchzusetzen. Es widerlegt zudem die Darstellung im aktuellen Beschluss von

Beweismittel D: Vollstreckung ohne Rechtskraft (Verfahrensfehler)

Anlage: isln-Anlage Sofortige Beschwerde_1.pdf

(Bezug: Anlage Sofortige Beschwerde vom 05.12.2025)

Der Vorwurf: Rechtswidrige Anordnung von Ordnungshaft ohne Entscheidung über eingelegte Rechtsmittel.

Der Sachverhalt:

Richterin Neuhauf erließ am 27.11.2025 einen Haftbeschluss, der auf vorangegangenen Ordnungsgeldern basierte.

Gegen diese Ordnungsgelder hatte ich jedoch form- und fristgerecht Widerspruch eingelegt.

Über diese Widersprüche hat das Gericht nie entschieden.

Statt die Rechtmäßigkeit der Ordnungsgelder zu prüfen (wie gesetzlich vorgeschrieben), ignorierte die Richterin die Rechtsmittel einfach und ordnete sofort die härteste Maßnahme (Haft) an.

Beweiskraft:

Dies beweist, dass Richterin Neuhauf grundlegende prozessuale Abläufe missachtet. Eine Haftanordnung auf Basis von noch nicht rechtskräftigen, angefochtenen Beschlüssen ist ein grober Verfahrensfehler. Es zeigt, dass es ihr nicht um Rechtssicherheit geht, sondern um die schnelle Bestrafung – selbst wenn diese juristisch auf tönernen Füßen steht.

Beweismittel E: Die „Instagram-Falle“ (Bestrafung trotz Aufforderung)

Anlage: isln-aussageBeschluss1000Euro.pdf

(Bezug: Stellungnahme vom 24.07.2025 inkl. Chat-Protokolle)

Der Vorwurf: Einseitige Parteinahme durch Ignorieren von Entlastungsbeweisen (Provokation der Gegenseite).

Der Sachverhalt:

Der Ordnungsgeldbeschluss über 1.000 € basiert auf dem Vorwurf der unerlaubten Kontaktaufnahme.

Das Gericht ignorierte dabei vorsätzlich die von mir eingereichten Chat-Protokolle (siehe Anlage), die beweisen, dass die Initiative von der Antragstellerin ausging.

Wie aus den Protokollen hervorgeht, forderte die Gegenseite (über Dritte/Tochter) explizit: „Dann sollte er es [Instagram] wieder aktivieren“ und fragte aktiv nach Nachrichten.

Ich reagierte lediglich auf diese Aufforderung zur Kommunikation.

Beweiskraft:

Ein Gewaltschutzverfahren dient dem Schutz vor Belästigung, nicht als Instrument für Fallen. Wenn das „Opfer“ den Kontakt aktiv einfordert und das Gericht den darauf reagierenden „Täter“ bestraft, obwohl diese Zusammenhänge bekannt und belegt sind, ist dies kein Rechtsschutz, sondern Beihilfe zum Prozessbetrug.

Richterin Neuhauf hat diese Beweise (Chats) ausgeblendet, um den Sanktionsbeschluss zu ermöglichen.

Beweismittel F: Die Unterdrückung des Annullierungsantrags (Verfahrensmanipulation)

Anlage: isIn-Beschwerde_Gericht.pdf

(Bezug: Sachstandsanfrage/Beschwerde vom 22.08.2025)

Der Vorwurf: Verletzung der prozessualen Waffengleichheit und Unterdrückung von Anträgen (Art. 3 Abs. 1 GG).

Der Sachverhalt:

Am 30.07.2025 reichte ich per Fax (Sendebericht liegt vor) einen Antrag auf Aufhebung der Ehe (Annullierung) wegen arglistiger Täuschung ein.

Das Gericht ignorierte diesen Antrag vollständig. Es wurde weder ein Aktenzeichen vergeben noch der Eingang bestätigt.

Stattdessen wurde ein zwei Wochen später (11.08.2025) eingereichter Scheidungsantrag der Gegenseite sofort bearbeitet, mit einem Aktenzeichen (164 F 10595/25) versehen und mir zugestellt.

Beweiskraft:

Dies beweist eine systematische Benachteiligung. Das Gericht hat meinen früher eingegangenen Antrag faktisch „verschwinden lassen“, um dem später eingegangenen Antrag der Gegenseite den Vorrang zu geben.

Ziel war offensichtlich, Fakten zu schaffen (Scheidungsverfahren erzwingen), bevor über die Annullierung (die das Scheidungsverfahren obsolet machen würde) entschieden werden muss. Ein Gericht, das Anträge einer Partei unterschlägt, während es die andere Partei bevorzugt, ist per Definition befangen.

Beweismittel G: Entscheidung trotz Befangenheit & Arbeitsverweigerung

Anlage: isIn-Eilantrag_Befangenheit_Aussetzung_Protokoll.pdf

(Bezug: Eilantrag vom 22.09.2025 inkl. Gedächtnisprotokoll)

Der Vorwurf: Verstoß gegen die Wartepflicht (§ 47 ZPO) und persönliche Arbeitsverweigerung.

Der Sachverhalt:

Am 04.09.2025 stellte ich formgerecht einen Befangenheitsantrag gegen Richterin Neuhauß.

Gemäß § 47 ZPO darf eine abgelehnte Richterin bis zur Entscheidung über das Gesuch nur unaufschiebbare Handlungen vornehmen, keinesfalls jedoch Endentscheidungen treffen.

Dennoch erließ Richterin Neuhauß am 18.09.2025 – also während des laufenden Ablehnungsverfahrens – einen neuen Gewaltschutzbeschluss (164 F 12263/25).

Zudem belegt das Gedächtnisprotokoll vom 03.09.2025, dass die Richterin die Annahme von Eilanträgen auf der Geschäftsstelle persönlich verhinderte mit den Worten: „Sie nehmen heute nichts mit“, während sie kurz darauf beim privaten Gespräch mit einer Kollegin beobachtet wurde, obwohl sie „keine Zeit“ vorgeschützt hatte.

Beweiskraft:

Dieses Dokument beweist die systematische Missachtung prozessualer Sperren. Die Richterin entscheidet einfach weiter, auch wenn sie abgelehnt ist. Das ignorierte Eilverfahren vom 22.09. wurde bis heute nicht beschieden, was eine Rechtsverweigerung darstellt.

Beweismittel H: Die Datums-Manipulation (Vorrang der Scheidung erzwungen)

Anlage: isIn-Stellungnahme zur Gesamtsituation-Finale-2.pdf

(Bezug: Stellungnahme zur Gesamtsituation vom 24.08.2025)

Der Vorwurf: Aktenwidrige Falschdatierung von Eingängen zur Aushebelung des Prioritätsprinzips.

Der Sachverhalt:

Mein Antrag auf Annullierung der Ehe (wegen arglistiger Täuschung) ging nachweislich am 04.08.2025 bei Gericht ein (Faxbericht liegt vor).

Der Scheidungsantrag der Gegenseite ging erst eine Woche später, am 11.08.2025, ein.

Um den rechtlichen Vorrang meines Antrags zu verhindern, wurde mein Eingangsdatum im Verfahren fälschlicherweise als 16.08.2025 geführt.

Durch diese Manipulation der Zeitachse wurde mein Antrag künstlich „nach hinten“ geschoben, um das von Richterin Neuhauß favorisierte Scheidungsverfahren der Gegenseite vorziehen zu können.

Beweiskraft:

Dies ist ein Beleg für aktive Verfahrenssteuerung durch Falschbeurkundung von Eingangsdaten. Ziel war es offensichtlich, die Aufhebung der Ehe (die den Betrug der Gegenseite thematisiert hätte) zu blockieren und stattdessen eine schnelle Scheidung durchzudrücken. Zudem belegen die beigefügten Chats erneut, dass die „Härtefall“-Argumentation der Gegenseite (angebliche Angst) erlogen war, da sie aktiv den Kontakt suchte.

Beweismittel I: Die unterdrückten Zeugen (Sucht & Prozessbetrug)

Anlage: isIn-Stellungnahme_HaertefallScheidung_Reimer_reimer.pdf

(Bezug: Stellungnahme zum Härtefall/VKH vom 22.08.2025)

Der Vorwurf: Gewährung von staatlichen Mitteln (VKH) und Verfahrensförderung trotz Kenntnis von Prozessbetrug und Suchtproblematik.

Der Sachverhalt:

Die Gegenseite beantragte eine „Härtefallscheidung“ und Verfahrenskostenhilfe (VKH) mit der Begründung, ein Zuwarten sei unzumutbar.

Ich habe in meiner Stellungnahme vom 22.08.2025 detailliert dargelegt, dass diese „Unzumutbarkeit“ erlogen ist (da Kontakt bestand) und die wahre Problematik in der Drogensucht der Kindesmutter liegt.

Hierfür habe ich fünf namentliche Zeugen angeboten, darunter die eigene Trauzeugin und beste Freundin der Gegenseite.

Das Gericht hat:

Diese Beweisangebote vollständig ignoriert.

Meinen vorrangigen Antrag auf Annullierung (wegen arglistiger Täuschung über diese Sucht) nicht bearbeitet.

Stattdessen der Gegenseite VKH bewilligt und das Scheidungsverfahren forciert.

Beweiskraft:

Wer fünf Zeugen zu einer kindeswohlgefährdenden Suchtproblematik ignoriert, um schnell eine Scheidung durchzuwinken, handelt nicht im Interesse des Rechts oder des Kindeswohls. Dies beweist, dass das Ergebnis (Scheidung statt Annullierung) von Anfang an feststand, unabhängig von der Beweislage.

Beweismittel J: Der erzwungene Termin (Missachtung gesetzlicher Hürden)

Anlage: isIn-Antrag Terminaufhebung.pdf

(Bezug: Dringender Antrag auf Terminaufhebung für den 07.01.2026)

Der Vorwurf: Anberaumung einer mündlichen Verhandlung trotz ungeklärter Prozessfähigkeit und fehlender Scheidungsvoraussetzungen.

Der Sachverhalt:

Richterin Neuhaus bestand auf der Durchführung des Scheidungstermins am 07.01.2026, obwohl zwei zwingende gesetzliche Hindernisse vorlagen, auf die ich ausdrücklich hingewiesen hatte:

Zweifel an der Prozessfähigkeit der Gegenseite: Es lagen neue Beweismittel vor (polizeilicher Durchsuchungsbeschluss, BTM-Anzeige wegen Amphetaminen, Audio-Geständnisse), die eine schwere Suchterkrankung und damit eine mögliche Geschäftsunfähigkeit belegten. Das Gericht ignorierte diese Gefahrenlage völlig.

Fehlender Nachweis des Trennungsjahres: Die Gegenseite verweigerte die Vorlage der Meldebescheinigung (Beweisvereitelung). Ohne diesen Nachweis war der Scheidungsantrag unzulässig.

Beweiskraft:

Ein Gericht, das eine Verhandlung erzwingen will, obwohl die Parteifähigkeit ungeklärt ist und die gesetzliche Wartezeit (Trennungsjahr) nicht nachgewiesen wurde, handelt nicht mehr rechtsstaatlich. Es ging offensichtlich nur darum, das Verfahren schnellstmöglich „durchzuziehen“, ungeachtet der materiellen Rechtslage.

Beweismittel K: Der Datenschutz-GAU (Offene Akten per DHL & Aktenvermischung)

Anlage: isIn-SchreibenPaketKlaerung.pdf

(Bezug: Dokumentation Zustellung DHL-Paket / Schreiben vom 29.11.2025)

Der Vorwurf: Verletzung des Postgeheimnisses, Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen und fehlerhafte Aktenführung (Vermischung von Verfahren).

Der Sachverhalt:

Am 29.11.2025 stellte das Gericht mir sensible Verfahrensakten per DHL zu. Das Paket war bei Übergabe sichtbar geöffnet, notdürftig mit fremdem Tape verklebt und unversiegelt. Zeugen und der Zusteller haben diesen Zustand bestätigt.

Der Inhalt offenbarten das völlige Chaos der Geschäftsstelle:

Es befanden sich darin Schreiben der Rechtsanwältin Nicole Müller, die das Aktenzeichen eines anderen Verfahrens (164 F 11419/25) trugen, in dem diese Anwältin gar nicht mandatiert war. Dennoch wurden diese Unterlagen wahllos in die Scheidungsakte (164 F 10595/25) geheftet und mir zugesandt.

Beweiskraft:

Dies belegt, dass das Gericht die Kontrolle über den Aktenlauf verloren hat.

Der Versand sensibler Familiendaten in offenen Paketen ist ein eklatanter Datenschutzverstoß.

Das Auftauchen verfahrensfremder Anwaltsschreiben in der Scheidungsakte beweist, dass Akten nicht ordnungsgemäß geführt, sondern manipuliert oder grob fahrlässig vermischt werden.

Hierbei ist irrelevant, ob Richterin Neuhaus für das Versenden verantwortlich ist, Sie ist für den Inhalt Verantwortlich!

Ich habe wegen dem Groben Datenschutzverstoß inzwischen bezugnehmend auf Richterin Neuhaus ihrer Stellungnahme, eine Anzeige gegen die Geschäftsstelle, bei der Generalstaatsanwaltschaft, gestellt!

Wer so arbeitet, kann keine rechtsstaatlichen Beschlüsse fassen.

Beweismittel M: Die ignorierten Warnrufe (Drogen, Kindeswohl & Trauzeugin)

Anlagen Aussagen Zeugen

(Bezug: Zeugenaussagen Vanessa-Bianca M. [Trauzeugin], Kathleen M., Victoria R. – eingereicht ab Mai 2025)

Der Vorwurf: Wissentliche Duldung von Kindeswohlgefährdung und Prozessbetrug durch Ignorieren qualifizierter Zeugenaussagen.

Der Sachverhalt:

Dem Gericht liegen seit Monaten – teilweise seit dem 05.05.2025 – detaillierte, schriftliche Aussagen von engsten Vertrauten und Familienangehörigen vor, die ein schweres Drogen- und Alkoholproblem der Antragstellerin bezeugen.

Das Gericht ignorierte unter anderem:

Die Aussage der eigenen Trauzeugin (Vanessa-Bianca M.): Diese bestätigte Auffälligkeiten (Alkohol/Drogengeruch, Verhalten) bereits am Tag der Hochzeit und distanzierte sich aufgrund der Vorkommnisse ausdrücklich von ihrer Rolle. Sie warnte vor der Gefahr für das Kind Aimée.

Die Aussage von Kathleen M.: Sie bezeugte, dass die Antragstellerin Drogen und Alkohol vor der Arbeit konsumierte und ihre Tochter Aimée vernachlässigte, sodass Frau M. die Fürsorge übernehmen musste.

Die Aussagen der Kinder (u.a. Victoria R.): Diese berichteten von „Mischgetränken beim Einkaufen“ und offensichtlichem Konsum in der Öffentlichkeit im Beisein Minderjähriger.

Beweiskraft:

Trotz dieser erdrückenden Beweislast aus dem direkten Umfeld hat Richterin Neuhauß:

Keine Kindeswohlprüfung eingeleitet.

Der Antragstellerin Verfahrenskostenhilfe für eine „Härtefallscheidung“ bewilligt, obwohl die „Härte“ (Drogensucht) eindeutig auf deren Seite lag.

Mich bestraft, weil ich das Kind schützen wollte.

Wer die Warnungen der eigenen Trauzeugin und der Kinder in den Wind schlägt, um ein Verfahren durchzupauken, macht sich mitschuldig an den Folgen für die Schutzbefohlenen.

Beweismittel N: Die ignorierte Vermögensgefährdung Minderjähriger (Täter-Opfer-Umkehr)

Anlage: Brief Gabi Verdacht Aimee

Schreiben liegt als Anlage 7 im Verfahren: 164 F 2253/25 und würde der Generalstaatsanwaltschaft inklusive einer Anzeige wegen mehrerer Punkte gegen Richterin Neuhauß gestellt!

(Bezug: Schreiben an das Gericht vom 10.07.2025 und 13.07.2025 – „P-Konto & Brief-Fund“)

Der Vorwurf: Wissentliche Duldung von Identitätsmissbrauch und Vermögensschädigung zu Lasten einer Minderjährigen sowie Bestrafung zivilcouragierten Handelns.

Der Sachverhalt:

Bereits im Juli 2025 informierte ich das Gericht schriftlich und detailliert über konkrete Verdachtsmomente, dass die Kindesmutter (Gabi Reimer) die Identität ihrer minderjährigen Tochter (Aimée) nutzt, um Verträge abzuschließen und Schulden zu machen.

Schreiben vom 10.07.2025: Nachweis, dass die Kindesmutter entgegen ihrer eidesstattlichen Versicherung keinen Nachsendeauftrag eingerichtet hatte und Mahnungen (Riverty/BVG) ignorierte.

Schreiben vom 13.07.2025: Dokumentation eines Fundes von versteckter, ungeöffneter Post, die an die minderjährige Tochter adressiert war (u.a. Stromnachzahlungen, Inkasso), was den dringenden Verdacht des Eingehungsbetruges auf den Namen des Kindes begründete.

Ich beantragte ausdrücklich (Ziffer 1 des Antrags vom 13.07.), eine Schufa-Auskunft für das Kind einzuholen und Maßnahmen zum Schutz ihres Vermögens zu ergreifen (§ 1666 BGB).

Beweiskraft:

Das Gericht hatte somit positive Kenntnis von der Gefahr für das Kindesvermögen.

Statt dem Amtsermittlungsgrundsatz nachzukommen und das Kind zu schützen, ignorierte Richterin Neuhaß diese Warnungen vollständig.

Schlimmer noch: Sie wertete meine Versuche, diesen Missstand aufzuklären (durch Öffnen der versteckten Post in der ehelichen Wohnung), als „Verletzung des Briefgeheimnisses“ und sanktionierte mich dafür.

Dies stellt eine verfassungswidrige Täter-Opfer-Umkehr dar: Der Stief-Vater, der sein Kind vor Schulden schützen will, wird bestraft; die Mutter, die das Kind in den Ruin treibt, wird durch richterliches Wegschauen geschützt.

Beweismittel O: Die Lebenslüge der „sauberen Trennung“ (Aktueller Post-Betrug)

Anlage Aktueller Brief Eingang 03.02.2026

(Bezug: Foto des Riverty-Inkasso-Briefs, eingegangen am 03.02.2026 im Briefkasten des Antragsgegners)

Der Vorwurf: Prozessbetrug durch Falschangaben zur Wohnsituation/Erreichbarkeit und Missbrauch der Anschrift des Antragsgegners als „Deckadresse“ vor Gläubigern.

Der Sachverhalt:

Die Gegenseite hat im Verfahren mehrfach beteuert, sie habe ihren Wohnsitz ordnungsgemäß verlegt, sich umgemeldet und einen Nachsendeauftrag eingerichtet. Sie nutzte dies, um mir „Kontrolle“ vorzuwerfen, wenn ich sie auf Post hinwies.

Am gestrigen Tag (03.02.2026) landete jedoch erneut ein Mahnschreiben des Inkasso-Dienstleisters „Riverty“ (bekannt für BVG-Forderungen etc.) an Frau Gabi Reimer in meinem Briefkasten.

Da ihr Name an meiner Klingel/Briefkasten entfernt wurde, beweist die Zustellung zwingend:

Es existiert kein aktiver Nachsendeauftrag (sonst wäre der Brief umgeleitet worden). Ihre gegenteilige Behauptung vor Gericht war eine Lüge.

Sie gibt bei Gläubigern/Vertragspartnern weiterhin meine Adresse an oder unterlässt die Änderung, um sich der Vollstreckung an ihrem neuen Wohnort zu entziehen.

Beweiskraft:

Während ich vom Gericht sanktioniert werde, weil ich angeblich „Kontakt suche“, werde ich durch die Lügen der Gegenseite faktisch gezwungen, ihre Inkasso-Post zu verwalten. Das Gericht glaubt einer Partei, die nachweislich ihre Erreichbarkeit verschleiert, um Schulden zu entkommen, während es diejenigen bestraft, der unter diesem Chaos leidet.

Beweismittel P: Der verbotene Beschluss (Entscheidung während Befangenheit)

Anlage: VKHBeschluss

(Bezug: Beschluss über Verfahrenskostenhilfe vom 12.09.2025)

Der Vorwurf: Eklatanter Verstoß gegen die Wartepflicht!

Schlusswort:

Es gibt keine Entschuldigung mehr. Das Alphabet ist voll.

Jeder weitere Tag, an dem Richterin Neuhaus im Amt bleibt, ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und das Ansehen der Justiz.

Ich erwarte Eingangsbestätigung und Maßnahmenplan binnen 72 Stunden.

Hochachtungsvoll

Christian Reimer

Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

An das
Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg
– Familiengericht – Beschwerdestelle
Möckernstraße 130
10963 Berlin

Berlin, 10.04.2026

Az.: 37 AR 50i26 Abt / 164 F 1 0595/25

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der mir übermittelten Stellungnahme nehme ich wie folgt Stellung:

1. Fehlende Sachverhaltsaufklärung trotz umfangreicher Zeugenaussagen

Die Annahme, es lägen keine Anhaltspunkte für eine Einschränkung der Verfahrensfähigkeit der Antragstellerin vor, ist nicht nachvollziehbar.

Dem Gericht liegen bereits seit Mai 2025 bis August mehrere detaillierte Zeugenaussagen aus dem unmittelbaren persönlichen Umfeld der Antragstellerin vor, welche mir zur durch Richterin Neuhauß zur Stellungnahme übermittelt wurden und damit Aktenkundig sind.

Diese beinhalten übereinstimmende Schilderungen zu:

regelmäßigem Alkohol- und Drogenkonsum (insbesondere Amphetamine) bereits vor Arbeitsantritt.

wiederkehrenden Auffälligkeiten im Verhalten

Auswirkungen auf Wahrnehmung, Stabilität und Alltag

Konzentrationsstörungen mit Folgen eines Unfalls auf dem Arbeitsweg.

Massive Schulden auch im Bekanntenkreis.

Verhalten im persönlichen und familiären Umfeld

Die Aussagen stammen aus unterschiedlichen, voneinander unabhängigen Quellen, darunter:

ehemalige enge Freunde

die Trauzeugin

weitere Personen aus dem unmittelbaren Umfeld

Es handelt sich hierbei nicht um einzelne Behauptungen, sondern um ein konsistentes Gesamtbild.

Die vorliegenden Zeugenaussagen betreffen zudem nicht nur den aktuellen Zustand, sondern reichen zeitlich viele Jahre bis vor dem Zeitraum der Eheschließung zurück.

Dies wirft zusätzlich die Frage auf, ob bereits zu diesem Zeitpunkt eine ausreichende Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit vorlag. Ganz speziell dazu gibt es eine umfangreiche Zeugenaussage der Trauzeugin.

Auch dieser Umstand hätte im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung zumindest berücksichtigt werden müssen.

2. Unzulässige Beschränkung auf persönlichen Eindruck

Die Bewertung, die Antragstellerin wirke im Rahmen einer Anhörung unauffällig, ist nicht geeignet, die vorliegenden Hinweise zu entkräften.

Der Umstand, dass sich eine betroffene Person in einer gerichtlichen Situation kurzfristig geordnet präsentiert, schließt eine bestehende Problematik nicht aus.

Gerade vor dem Hintergrund der umfangreichen Zeugenaussagen hätte eine weitergehende Aufklärung erfolgen müssen.

Die Einschätzung der Gegenseite durch das Gericht beruht ersichtlich ausschließlich auf einem kurzfristigen persönlichen Eindruck im Termin.

Dem gegenüber stehen jedoch zahlreiche, teils über viele Jahre zurückreichende Zeugenaussagen sowie dokumentierte Umstände, die ein deutlich abweichendes Gesamtbild ergeben.

Eine Auseinandersetzung mit diesen konkreten und substantiierten Hinweisen ist in der Stellungnahme nicht erfolgt.

3. Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Hinweise wäre das Gericht verpflichtet gewesen, eine weitergehende Sachverhaltsaufklärung zu prüfen.

Insbesondere hätte die Einholung eines Sachverständigengutachtens zumindest in Erwägung gezogen werden müssen.

Die vollständige Nichtberücksichtigung der vorliegenden Zeugenaussagen stellt daher eine unzureichende Sachverhaltsaufklärung dar.

4. Zeitlicher Ablauf und zusätzliche Belastung

Der Termin war auf den 30.03.2026 anberaumt.

Die Entscheidung zur Aufhebung erfolgte bereits am 27.03.2026, wurde jedoch erst am 30.03.2026 versendet und ging mir erst am 04.04.2026 zu.

Ich befand mich somit bis nach dem Termin in der Annahme, dass dieser stattfindet bzw. bereits eine Entscheidung gegen mich ergangen sein könnte.

Der Umstand, dass das Schreiben zudem in einem unverschlossenen Umschlag zugestellt wurde, verstärkte diese Unsicherheit zusätzlich.

Dies führte zu einer erheblichen zusätzlichen psychischen Belastung.

5. Ärztliche Situation und unzureichende Berücksichtigung

Das vorgelegte ärztliche Attest stellt einen unmittelbaren Bezug zum anhängigen Scheidungsverfahren her und bestätigt eine akute psychische Belastung.

Es handelt sich hierbei nicht um eine allgemeine gesundheitliche Einschätzung, sondern ausdrücklich um eine durch das laufende Verfahren verursachte Belastungssituation.

Nach Zugang des gerichtlichen Hinweises wurde unverzüglich versucht, eine weitergehende ärztliche Bescheinigung zu erlangen. Dies war kurzfristig nicht möglich, da sich der behandelnde Facharzt im Urlaub befand.

Der behandelnde Facharzt hat jedoch telefonisch bestätigt, dass eine Teilnahme an einem Gerichtstermin aus medizinischer Sicht nicht vertretbar ist und dies nach seiner Rückkehr auch schriftlich bestätigen wird.

Vor diesem Hintergrund hätte sich das Gericht nicht auf eine rein formale Bewertung des Attests beschränken dürfen, sondern war gehalten, den Sachverhalt weiter aufzuklären.

6. Ergebnis

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass:

dem Gericht umfangreiche, konsistente und übereinstimmende Zeugenaussagen vorliegen

diese bei der Bewertung der Verfahrensfähigkeit nicht berücksichtigt wurden

keine weitergehende Sachverhaltsaufklärung erfolgt ist

Ich bitte daher um erneute Prüfung unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Reimer

Amtsgericht Kreuzberg

Ablehnungsabteilung

Az.: 37 AR 96/25 Abl

164 F 2253/25



Beschluss

In der Familiensache

Gabi Reimer, geb. Kießler, geboren am 11.05.1982, Staatsangehörigkeit: deutsch, c/o Kießler,
Wörlitzer Straße 2, 12689 Berlin
- Antragstellerin -

gegen

Christian Bernd Reimer, geboren am 27.12.1976, Staatsangehörigkeit: deutsch, Wittenberger
Straße 91, 12689 Berlin
- Antragsgegner -

hat das Amtsgericht Kreuzberg durch die Richterin am Amtsgericht Klösigen am 16.10.2025
beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Antragsgegners vom 04.09.2025 gegen die Richterin am Amtsge-
richt Neuhauß wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Antragsgegner des Gewaltschutzverfahrens 164 F 2253/25 lehnt die Richterin am
Amtsgericht Neuhauß wegen der Besorgnis der Befangenheit ab und führt zur Begründung
aus, diese ignoriere Stellungnahmen und reagiere unzureichend auf Eingaben. Ferner
führt er zur Begründung eine ungewöhnliche zeitliche Abfolge und Koordination mit der Ge-
genseite an. Auf die dienstliche Äußerung der abgelehnten Richterin vom 25.09.2025 wird

Bezug genommen.

Nach § 6 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 42 Abs.2 ZPO findet wegen der Besorgnis der Befangenheit die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Maßgeblich ist, ob aus der Sicht der den Richter ablehnenden Partei bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass gegeben ist, an dessen Unvoreingenommenheit und objektiver Einstellung zu zweifeln (BGHZ 77 S. 70,72). Ein solcher Anlass besteht hier nicht.

Der Umstand, dass die Richterin am 03.09.2025 nicht inhaltlich auf dessen mitgeführtes Schreiben Bezug genommen hat, lässt Zweifel an deren Neutralität nicht aufkommen. Die Möglichkeit, jederzeit mit dem Richter zu sprechen, besteht nicht und die Verfahrensordnung sieht dies auch nicht vor. Ein Gespräch findet im Rahmen von Anhörungsterminen mit beiden Parteien statt und diese Termine setzt der Richter an. Der Umstand, dass der Inhalt des Schreibens vom 03.09.2025 nicht erörtert wurde, entspricht daher dem Gesetz und der üblichen Verfahrensweise.

Die Hinweise auf einen ungewöhnlichen zeitlichen Ablauf und eine – nicht näher bezeichnete – Koordination mit der Gegenseite sind Ausdruck allgemeiner Vorbehalte gegen die Richterin. Konkrete Gründe für die Annahme fehlender Neutralität sind damit nicht vorgetragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung findet das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 2 Wochen (Beschwerdefrist) bei dem
Amtsgericht Kreuzberg
Möckernstraße 130
10963 Berlin

oder bei dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzulegen.

Die Notfrist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 4 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemei-

nen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der genannten Frist innerhalb der für diese Klagen geltenden Fristen erhoben werden.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Klösgen
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 16.10.2025

Posselt, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Amtsgericht Kreuzberg

Ablehnungsabteilung

Az.: 37 AR 91/25 Abi

164 F 11419/25



Beschluss

In der Familiensache

Christian Bernd Reimer, geboren am 27.12.1976, Staatsangehörigkeit: deutsch, Wittenberger Straße 91, 12689 Berlin

- Antragsteller -

gegen

Gabi Reimer, geb. Kießler, geboren am 1 1.05.1982, Staatsangehörigkeit: deutsch, c/o Kießler, Wörlitzer Straße 2, 12689 Berlin

- Antragsgegnerin -

hat das Amtsgericht Kreuzberg durch die Richterin am Amtsgericht Klösigen am 16.10.2025

beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Antragstellers vom 04.09.2025 gegen die Richterin am Amtsgericht Neuhauß wird zurückgewiesen

Gründe:

Der Antragsgegner des Verfahrens 164 F 11419/25 lehnt die Richterin am Amtsgericht Neuhauß wegen der Besorgnis der Befangenheit ab und führt zur Begründung aus, diese ignoriere Stellungnahmen und reagiere unzureichend auf Eingaben. Ferner führt er zur Begründung eine ungewöhnliche zeitliche Abfolge im Verfahrensgang und Koordination mit der Gegenseite an. Auf die dienstliche Äußerung der abgelehnten Richterin vom 25.09.2025 wird Bezug genommen.

Nach § 6 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 42 Abs. 2 ZPO findet wegen der Besorgnis der Befangen-

heit die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Maßgeblich ist, ob aus der Sicht der den Richter ablehnenden Partei bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass gegeben ist, an dessen Unvoreingenommenheit und objektiver Einstellung zu zweifeln (BGHZ 77 S. 70,72). Ein solcher Anlass besteht hier nicht.

Der Umstand, dass die Richterin am 03.09.2025 nicht inhaltlich auf dessen mitgeführtes Schreiben Bezug genommen hat, lässt Zweifel an deren Neutralität nicht aufkommen. Die Möglichkeit, jederzeit mit dem Richter zu sprechen, besteht nicht und die Verfahrensordnung sieht dies auch nicht vor. Ein Gespräch findet im Rahmen von Anhörungsterminen mit beiden Parteien statt und diese Termine bestimmt der Richter. Der Umstand, dass der Inhalt des Schreibens vom 03.09.2025 nicht erörtert wurde, entspricht daher dem Gesetz und der üblichen Verfahrensweise.

Die Hinweise auf einen ungewöhnlichen zeitlichen Ablauf und eine — nicht näher bezeichnete — Koordination mit der Gegenseite sind Ausdruck allgemeiner Vorbehalte gegen die Richterin. Konkrete Gründe für die Annahme fehlender Neutralität sind damit nicht vorgetragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung findet das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 2 Wochen (Beschwerdefrist) bei dem
Amtsgericht Kreuzberg
Möckernstraße
130 10963 Berlin oder bei dem
Kammergericht
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin einzulegen.

Die Notfrist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 4 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der genannten Frist innerhalb der für diese Klagen geltenden Fristen erhoben werden.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten,

dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen . mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder . von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

. auf einem sicheren Übermittlungsweg oder . an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf S 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Klößen

Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 16.10.2025

Posselt, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Amtsgericht Kreuzberg

Ablehnungsabteilung

Az.: 37 AR 92/25 Abl

164 F 10595/25



Beschluss

In der Familiensache

Gabi Reimer, geb. Kießler, geboren am 11.05.1982, Staatsangehörigkeit: deutsch, c/o Kießler,
Wörlitzer Straße 2, 12689 Berlin
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Nicole Müller**, Peter-Weiss-Gasse 1, 12627 Berlin, Gz.: 81/25

gegen

Christian Bernd Reimer, geboren am 27.12.1976, Staatsangehörigkeit: deutsch, Wittenberger
Straße 91, 12689 Berlin
- Antragsgegner -

hat das Amtsgericht Kreuzberg durch die Richterin am Amtsgericht Klösigen am 16.10.2025
beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Antragsgegners vom 04.09.2025 gegen die Richterin am
Amtsgericht Neuhauß wird zurückgewiesen

Gründe:

Der Antragsgegner des Scheidungsverfahrens 164 F 10595/25 lehnt die Richterin am
Amtsgericht Neuhauß wegen der Besorgnis der Befangenheit ab und führt zur Begründung
aus, diese ignoriere Stellungnahmen und reagiere unzureichend auf Eingaben. Ferner
führt er zur Begründung eine ungewöhnliche zeitliche Abfolge und Koordination mit der Ge-
genseite an. Auf die dienstliche Äußerung der abgelehnten Richterin vom 25.09.2025 wird

Bezug genommen.

Nach § 6 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 42 Abs.2 ZPO findet wegen der Besorgnis der Befangenheit die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Maßgeblich ist, ob aus der Sicht der den Richter ablehnenden Partei bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass gegeben ist, an dessen Unvoreingenommenheit und objektiver Einstellung zu zweifeln (BGHZ 77 S. 70,72). Ein solcher Anlass besteht hier nicht.

Der Umstand, dass die Richterin am 03.09.2025 nicht inhaltlich auf dessen mitgeführtes Schreiben Bezug genommen hat, lässt Zweifel an deren Neutralität nicht aufkommen. Die Möglichkeit, jederzeit mit dem Richter zu sprechen, besteht nicht und die Verfahrensordnung sieht dies auch nicht vor. Ein Gespräch findet im Rahmen von Anhörungsterminen mit beiden Parteien statt und diese Termine setzt der Richter an. Der Umstand, dass der Inhalt des Schreibens vom 03.09.2025 nicht erörtert wurde, entspricht daher dem Gesetz und der üblichen Verfahrensweise.

Die Hinweise auf einen ungewöhnlichen zeitlichen Ablauf und eine – nicht näher bezeichnete – Koordination mit der Gegenseite sind Ausdruck allgemeiner Vorbehalte gegen die Richterin. Konkrete Gründe für die Annahme fehlender Neutralität sind damit nicht vorgetragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 2 Wochen (Beschwerdefrist) bei dem
Amtsgericht Kreuzberg
Möckernstraße 130
10963 Berlin

oder bei dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzulegen.

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der genannten Frist innerhalb der für diese Klagen geltenden Fristen erhoben werden.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt.

Alle Beteiligte müssen sich dabei durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Beschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen

zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht in Unterhaltssachen für Beteiligte, die durch das Jugendamt als Beistand, Vormund oder Ergänzungspfleger vertreten sind oder wenn die Beschwerde durch einen Zeugen, Sachverständigen oder Dritten im Sinne der §§ 142, 144 ZPO erhoben wird. In diesen Fällen kann die Beschwerde außer durch Einreichung einer Beschwerdeschrift auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Beschwerde kann in diesen Fällen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht.

Die Beschwerde muss in jedem Fall die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Klößen
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 16.10.2025

Posselt, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Amtsgericht Kreuzberg

Ablehnungsabteilung

Amtsgericht Kreuzberg, 10958 Berlin

37 AR 53/26 Abl

Herrn
Christian Reimer
Wittenberger Straße 91
12689 Berlin

für Rückfragen:

Telefon: 030 90175-249

Telefax: 030 90175-690

Zimmer: A 053

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Geschäftsstelle:

Mo. - Fr. 9.00 - 13.00 Uhr

Aktuelle Hinweise zum Zugang zum Gericht

finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-kreuzberg/>

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

37 AR 53/26 Abl

Datum

14.04.2026

Reimer, Gabi ./ Reimer, Christian wg. Verfahren § 1 GewSchG, eA; hier: Ablehnungersuchen

Sehr geehrter Herr Reimer,

die anliegenden Dokumente erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Posselt, JHSEkr'in

Urakundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-kreuzberg/datenschutz/erklarung.704833.php>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift
Möckernstraße 130
10963 Berlin

Fahrverbindung
U-Bhf. Möckernbrücke: U1, U7
S-Bhf. Anhalter Bahnhof: S1, S2, S25, Bus M 29, M 41
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung
Postbank Berlin,
Empfängername: Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
BAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation
Telefon:
030 90175-0
Telefax:
030 90175-211

164 F 12263/25

Stellungnahme zum Ablehnungsgesuch:

Die Ausführungen im Ablehnungsgesuch beziehen sich auf das Verfahren 164 F 10595/25. Der Antragsgegner hat die Aufhebung des Termins am 30.3.2026 wegen Verhandlungsunfähigkeit beantragt. Beigefügt war kein ärztliches Attest, sondern eine Überweisung, aus der sich eine gesundheitliche Beeinträchtigung des Antragsgegners ergibt.

Die Frage der Verhandlungsfähigkeit findet keine Erwähnung. Daher konnte dem Antrag auf Terminaufhebung nicht stattgegeben werden.

Konkrete Anhaltspunkte für eine Verfahrensunfähigkeit der Antragstellerin sind nicht vorhanden. Die persönliche Anhörung der Antragstellerin im Verfahren 164 F 10595/25 hat keine Anzeichen für eine krankhafte Störung erkennen lassen. Daher hat eine entsprechende Prüfung nicht stattgefunden.

Neuhauß

Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht Kreuzberg

Ablehnungsabteilung

Az.: 37 AR 53/26 Abl

164 F 12263/25



Beschluss

In der Familiensache

Gabi Reimer, geb. Kießler, geboren am 11.05.1982, Staatsangehörigkeit: deutsch, c/o Kießler, Wörlitzer Straße 2, 12689 Berlin

- Antragstellerin -

gegen

Christian Bernd Reimer, geboren am 27.12.1976, Staatsangehörigkeit: deutsch, Wittenberger Straße 91, 12689 Berlin

- Antragsgegner -

hat das Amtsgericht Kreuzberg durch die Richterin am Amtsgericht Klösigen am 13.04.2026 beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Antragsgegners vom 20.03.2026 gegen die Richterin am Amtsgericht Neuhauß wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Das Ablehnungsgesuch ist unbegründet. Ein Richter kann gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 FamFG i.V.m. § 42 Abs. 2 ZPO wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Von Bedeutung sind dabei nur objektive Gründe, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber (KG, Berlin Beschluss vom 6.10.2015 zu Az. 18 WF 121/15; BGH, Beschluss vom 10.12.2019 zu Az. II ZB 14/19). Solche objektiven Gründe liegen nicht vor. Die Frage der Ablehnung ist für jedes Verfahren gesondert zu

bewerten. Der Antragsgegner stützt die Richterablehnung auf die Verfahrensleitung in einem anderen Verfahren der Familie. Ein auf das richterliche Verhalten in einem Parallelverfahren gestütztes Ablehnungsgesuch ist nur bei Geltendmachung eines sog. verfahrensübergreifenden Ablehnungsgrunds begründet. Voraussetzung hierfür ist, dass der Richter in dem anderen Verfahren erfolgreich abgelehnt wurde (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 4. 12. 2014 zu Az. 18 WF 247/14; KG Berlin a.a.O.) und darüber hinaus die Ablehnung auf Voreingenommenheit des Richters gegen die Person des Ablehnenden gestützt wird, das Ablehnungsgesuch mithin mit persönlichen Spannungen zwischen Richter und Partei begründet wird (OLG Nürnberg, Beschluss vom 26.4.1993 zu Az. 8 W 1136/96; KG a.a.O.). Die Richterin ist in dem Parallelverfahren 37 AR 50/26 Abl nicht erfolgreich abgelehnt worden. Bereits aus diesem Grund ist das Ablehnungsgesuch auch in dem vorliegenden Verfahren ohne Erfolg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung findet das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 2 Wochen (Beschwerdefrist) bei dem

Amtsgericht Kreuzberg
Möckernstraße 130
10963 Berlin

oder bei dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzulegen.

Die Notfrist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 4 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der genannten Frist innerhalb der für diese Klagen geltenden Fristen erhoben werden.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt

den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Klösen
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 14.04.2026

Posselt, JHSekr'in
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Amtsgericht Kreuzberg

Ablehnungsabteilung

Amtsgericht Kreuzberg, 10958 Berlin

37 AR 53/26 Abl

Herrn

Christian Reimer

Wittenberger Straße 91

12689 Berlin

für Rückfragen:

Telefon: 030 90175-249

Telefax: 030 90175-690

Zimmer: A 053

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Geschäftsstelle:

Mo. - Fr. 9.00 - 13.00 Uhr

Aktuelle Hinweise zum Zugang zum Gericht

finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-kreuzberg/>

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

37 AR 53/26 Abl

Datum

14.04.2026

Reimer, Gabi ./ Reimer, Christian wg. Verfahren § 1 GewSchG, eA; hier: Ablehnungsersuchen

Sehr geehrter Herr Reimer,

die anliegenden Dokumente erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Posselt, JHSekr'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-kreuzberg/datenschutz/erklaerung.704833.php>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift
Möckernstraße 130
10963 Berlin

Fahrverbindung
U-Bhf. Möckernbrücke: U1, U7
S-Bhf. Anhalter Bahnhof: S1, S2, S25, Bus M 29, M 41
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung
Postbank Berlin,
Empfängername: Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
BAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation
Telefon:
030 90175-0
Telefax:
030 90175-211

164 F 12263/25

Stellungnahme zum Ablehnungsgesuch:

Die Ausführungen im Ablehnungsgesuch beziehen sich auf das Verfahren 164 F 10595/25. Der Antragsgegner hat die Aufhebung des Termins am 30.3.2026 wegen Verhandlungsunfähigkeit beantragt. Beigefügt war kein ärztliches Attest, sondern eine Überweisung, aus der sich eine gesundheitliche Beeinträchtigung des Antragsgegners ergibt.

Die Frage der Verhandlungsfähigkeit findet keine Erwähnung. Daher konnte dem Antrag auf Terminaufhebung nicht stattgegeben werden.

Konkrete Anhaltspunkte für eine Verfahrensunfähigkeit der Antragstellerin sind nicht vorhanden. Die persönliche Anhörung der Antragstellerin im Verfahren 164 F 10595/25 hat keine Anzeichen für eine krankhafte Störung erkennen lassen. Daher hat eine entsprechende Prüfung nicht stattgefunden.

Neuhauß

Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht Kreuzberg

Ablehnungsabteilung

Az.: 37 AR 53/26 Abl

164 F 12263/25



Beschluss

In der Familiensache

Gabi Reimer, geb. Kießler, geboren am 11.05.1982, Staatsangehörigkeit: deutsch, c/o Kießler, Wörlitzer Straße 2, 12689 Berlin

- Antragstellerin -

gegen

Christian Bernd Reimer, geboren am 27.12.1976, Staatsangehörigkeit: deutsch, Wittenberger Straße 91, 12689 Berlin

- Antragsgegner -

hat das Amtsgericht Kreuzberg durch die Richterin am Amtsgericht Klösigen am 13.04.2026 beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Antragsgegners vom 20.03.2026 gegen die Richterin am Amtsgericht Neuhauß wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Das Ablehnungsgesuch ist unbegründet. Ein Richter kann gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 FamFG i.V.m. § 42 Abs. 2 ZPO wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Von Bedeutung sind dabei nur objektive Gründe, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber (KG, Berlin Beschluss vom 6.10.2015 zu Az. 18 WF 121/15; BGH, Beschluss vom 10.12.2019 zu Az. II ZB 14/19). Solche objektiven Gründe liegen nicht vor. Die Frage der Ablehnung ist für jedes Verfahren gesondert zu

bewerten. Der Antragsgegner stützt die Richterablehnung auf die Verfahrensleitung in einem anderen Verfahren der Familie. Ein auf das richterliche Verhalten in einem Parallelverfahren gestütztes Ablehnungsgesuch ist nur bei Geltendmachung eines sog. verfahrensübergreifenden Ablehnungsgrunds begründet. Voraussetzung hierfür ist, dass der Richter in dem anderen Verfahren erfolgreich abgelehnt wurde (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 4. 12. 2014 zu Az. 18 WF 247/14; KG Berlin a.a.O.) und darüber hinaus die Ablehnung auf Voreingenommenheit des Richters gegen die Person des Ablehnenden gestützt wird, das Ablehnungsgesuch mithin mit persönlichen Spannungen zwischen Richter und Partei begründet wird (OLG Nürnberg, Beschluss vom 26.4.1993 zu Az. 8 W 1136/96; KG a.a.O.). Die Richterin ist in dem Parallelverfahren 37 AR 50/26 Abl nicht erfolgreich abgelehnt worden. Bereits aus diesem Grund ist das Ablehnungsgesuch auch in dem vorliegenden Verfahren ohne Erfolg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung findet das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 2 Wochen (Beschwerdefrist) bei dem

Amtsgericht Kreuzberg
Möckernstraße 130
10963 Berlin

oder bei dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzulegen.

Die Notfrist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 4 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der genannten Frist innerhalb der für diese Klagen geltenden Fristen erhoben werden.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt

den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Klößen
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 14.04.2026

Posselt, JHSekr'in
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Amtsgericht Kreuzberg

Ablehnungsabteilung

Amtsgericht Kreuzberg, 10958 Berlin

37 AR 54/26 Abl

Herrn

Christian Reimer

Wittenberger Straße 91

12689 Berlin

für Rückfragen:

Telefon: 030 90175-249

Telefax: 030 90175-690

Zimmer: A 053

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Geschäftsstelle:

Mo. - Fr. 9.00 - 13.00 Uhr

Aktuelle Hinweise zum Zugang zum Gericht

finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-kreuzberg/>

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

37 AR 54/26 Abl

Datum

14.04.2026

Reimer, Gabi ./ Reimer, Christian wg. Verfahren § 1 GewSchG, eA; hier: Ablehnungsersuchen

Sehr geehrter Herr Reimer,

die anliegenden Dokumente erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Posselt, JHSekr'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-kreuzberg/datenschutzzerklaerung.704833.php>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform

Hausanschrift

Möckernstraße 130
10963 Berlin

Fahrverbindung

U-Bhf. Möckernbrücke: U1, U7
S-Bhf. Anhalter Bahnhof: S1, S2, S25, Bus M 29, M 41
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung

Postbank Berlin,
Empfängername: Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation

Telefon:
030 90175-0
Telefax:
030 90175-211

164 F 2253/25

Stellungnahme zum Ablehnungsgesuch:

Die Ausführungen im Ablehnungsgesuch beziehen sich auf das Verfahren 164 F 10595/24. Der Antragsgegner hat die Aufhebung des Termins am 30.3.2026 wegen Verhandlungsunfähigkeit beantragt. Beigefügt war kein ärztliches Attest, sondern eine Überweisung, aus der sich eine gesundheitliche Beeinträchtigung des Antragsgegners ergibt.

Die Frage der Verhandlungsfähigkeit findet keine Erwähnung. Daher konnte dem Antrag auf Terminaufhebung nicht stattgegeben werden.

Konkrete Anhaltspunkte für eine Verfahrensunfähigkeit der Antragstellerin sind nicht vorhanden.

Die persönliche Anhörung der Antragstellerin im Verfahren 164 F 10595/24 hat keine Anzeichen für eine krankhafte Störung erkennen lassen. Daher hat eine entsprechende Prüfung nicht stattgefunden.

Neuhauß

Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht Kreuzberg

Ablehnungsabteilung

Az.: 37 AR 54/26 Abl

164 F 2253/25



Beschluss

In der Familiensache

Gabi Reimer, geb. Kießler, geboren am 11.05.1982, Staatsangehörigkeit: deutsch, c/o Kießler,
Wörlitzer Straße 2, 12689 Berlin
- Antragstellerin -

gegen

Christian Bernd Reimer, geboren am 27.12.1976, Staatsangehörigkeit: deutsch, Wittenberger
Straße 91, 12689 Berlin
- Antragsgegner -

hat das Amtsgericht Kreuzberg durch die Richterin am Amtsgericht Klösigen am 13.04.2026
beschlossen:

1. Das Ablehnungsgesuch des Antragsgegners vom 20.03.2026 gegen die Richterin am
Amtsgericht Neuhauß wird als unbegründet zurückgewiesen.

2. Gründe:

3. Das Ablehnungsgesuch ist unbegründet. Ein Richter kann gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1
FamFG i.V.m. § 42 Abs. 2 ZPO wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn
ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu recht-
fertigen. Von Bedeutung sind dabei nur objektive Gründe, die vom Standpunkt des Ablehnenden
aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Richter stehe der Sache
nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber (KG, Berlin Beschluss vom
6.10.2015 zu Az. 18 WF 121/15; BGH, Beschluss vom 10.12.2019 zu Az. II ZB 14/19). Solche
objektiven Gründe liegen nicht vor. Die Frage der Ablehnung ist für jedes Verfahren gesondert zu

bewerten. Der Antragsgegner stützt die Richterablehnung auf die Verfahrensleitung in einem anderen Verfahren der Familie. Ein auf das richterliche Verhalten in einem Parallelverfahren gestütztes Ablehnungsgesuch ist nur bei Geltendmachung eines sog. verfahrensübergreifenden Ablehnungsgrunds begründet. Voraussetzung hierfür ist, dass der Richter in dem anderen Verfahren erfolgreich abgelehnt wurde (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 4. 12. 2014 zu Az. 18 WF 247/14; KG Berlin a.a.O.) und darüber hinaus die Ablehnung auf Voreingenommenheit des Richters gegen die Person des Ablehnenden gestützt wird, das Ablehnungsgesuch mithin mit persönlichen Spannungen zwischen Richter und Partei begründet wird (OLG Nürnberg, Beschluss vom 26.4.1993 zu Az. 8 W 1136/96; KG a.a.O.). Die Richterin ist in dem Parallelverfahren 37 AR 50/26 Abl nicht erfolgreich abgelehnt worden. Bereits aus diesem Grund ist das Ablehnungsgesuch auch in dem vorliegenden Verfahren ohne Erfolg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung findet das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 2 Wochen (Beschwerdefrist) bei dem

Amtsgericht Kreuzberg
Möckernstraße 130
10963 Berlin

oder bei dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzulegen.

Die Notfrist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 4 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der genannten Frist innerhalb der für diese Klagen geltenden Fristen erhoben werden.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt

den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Klößen
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 14.04.2026

Posselt, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Amtsgericht Kreuzberg

Abteilung für Familiensachen

Az.: 164 F 11419/25



Beschluss

In der Familiensache

Christian Bernd Reimer, geboren am 27.12.1976, Staatsangehörigkeit: deutsch, Wittenberger Straße 91, 12689 Berlin

- Antragsteller -

gegen

Gabi Reimer, geb. Kießler, geboren am 11.05.1982, Staatsangehörigkeit: deutsch, c/o Kießler, Wörlitzer Straße 2, 12689 Berlin

- Antragsgegnerin -

wegen Namensrecht e.A.

hat das Amtsgericht Kreuzberg durch die Richterin am Amtsgericht Neuhauß am 21.11.2025 beschlossen:

1. Der Antrag wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.
3. Der Verfahrenswert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsteller beantragt im Wege der einstweiligen Anordnung, der Antragsgegnerin die Führung des Ehenamens „Reimer“ zu untersagen.

Der Antrag wird zurückgewiesen, denn es liegt weder ein Anordnungsgrund noch ein Anordnungsanspruch vor. Der gewählte Ehe Name ist nunmehr der Name beider Beteiligten und bei bei-

den gleich schutzwürdig.

Auch nach einer - hier noch nicht erfolgten - Scheidung behält der Ehegatte den Ehenamen (§ 1355 Abs. 5 BGB). Eine ausdrückliche Regelung, wonach ein Ehegatte dem anderen die Namensführung nach Auflösung der Ehe untersagen lassen könnte, kennt das geltende Recht nach der Aufhebung der §§ 56 und 57 EheG schon durch das 1. EheRG v. 14.6.1976 (BGBl. 1976 I 1421) nicht. Im Hinblick darauf, dass auch der „erheiratete“ Name aus eigenem Recht geführt wird und durch das Persönlichkeitsrecht seines Trägers geschützt ist, wird eine Untersagung der Namensführung durch den namengebenden Ehegatten grundsätzlich nicht in Betracht kommen, da dieser an dem Namen kein besseres Recht haben kann als der andere Ehegatte (BeckOGK/Kienemund, 1.8.2025, BGB § 1355 Rn. 87, beck-online).

Wenn man in besonderen Einzelfällen davon eine Abweichung in Betracht ziehen würde, käme dies jedenfalls erst nach erfolgter Scheidung und nach sorgfältiger Prüfung in Betracht.

Eine Scheidung der Ehe der Beteiligten ist nicht erfolgt. Das bereits beim erkennenden Gericht anhängige Scheidungsverfahren (Geschäftszeichen 164 F 10595/25) ist noch nicht abgeschlossen.

Ein Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden des Gerichts nach § 49 FamFG liegt nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 119 Abs. 1 Satz 1, 51 Abs. 4, 113 FamFG, 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Für die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung gelten die allgemeinen Vorschriften.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes ergibt sich aus den §§ 42, 41 FamGKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Auf Antrag ist gemäß § 54 Abs. 2 FamFG eine mündliche Verhandlung durchzuführen und auf Grund mündlicher Verhandlung erneut zu entscheiden.

Gegen die Festsetzung des Verfahrenswerts für die Gerichtsgebühren findet die Beschwerde nach § 59 FamGKG statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Verfahrenswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als be-

kannt gemacht.

Die Beschwerde ist beim
Amtsgericht Kreuzberg
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

einzulegen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Neuhauß
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 24.11.2025

Wiezorek, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig